



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 12.12.2013		18.12.2013	19.12.2013

§1 Erhebung von Gebühren (Marktstandgelder)

Beschicker entrichten für die Benutzung der Marktplätze, sowie für den Verbrauch von Strom und Wasser, Gebühren nach Maßgabe des Tarifs in § 2.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Marktstandgelder werden je Markttag nach der Fläche des benutzten Standplatzes berechnet und betragen 2,- EUR pro angefangenem laufendem Meter Standfläche bei einer Maximaltiefe von 2 Meter.
Die Verkaufsfläche wird einmalig pro Jahr vermessen.
- (2) Der Stromverbrauch wird pauschal pro Markttag mit 2,- EUR berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch berechnet sich anhand von Wasserzählern und orientiert sich am aktuellen Wasserpreis der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Marktstandgelder sind im Rahmen des Gebühreneinzuges im Voraus für ein Jahr an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim zu entrichten. Eine Rückerstattung der Gebühren bei vorzeitiger Beendigung der Marktteilnahme ist nicht möglich.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann der Beschicker des Marktes verwiesen oder ganz vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung vom 13.12.2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.